

	Anfragen-Nr.	
	AF-0014/2019	

Anfrage

Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Kosten des Rechtsstreites über den verweigerten Handschlag der Oberbürgermeisterin

I. Sachverhalt

In zweiter Instanz unterlag die Oberbürgermeisterin vor dem OVG Weimar in der Verwaltungsstreitsache über den verweigerten Handschlag für den Unterzeichner und die weiteren gewählten Stadträte der NPD.

Gegen das für rechtskräftig erklärte Urteil legte die OB über ein externes Anwaltsbüro eine Nichtzulassungsbeschwerde ein.

II. Fragestellung

1. Wie hoch sind die bisherigen Gesamtkosten des Rechtsstreites für die Stadt Eisenach?
2. Wie hoch sind die bislang verauslagten Kosten für die Nichtzulassungsbeschwerde, welche Kosten dürfen im Fall einer Niederlage des Weiteren erwartet werden und aus welcher Haushaltsstelle werden diese Mittel finanziert?
3. Wie vereinbart sich die Nichtzulassungsbeschwerde haushaltsrechtlich mit der vorläufigen Haushaltsführung? Handelt es sich um eine unabweisbare Ausgabe bzw. wie begründet die OB die diesbezüglichen Ausgaben haushaltsrechtlich?

Herr Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion



Herr
Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
04.09.2019

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Kosten des Rechtsstreites über den verweigerten Handschlag der Oberbürgermeisterin (AF-0014/2019)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1. und 2.

Die tatsächlichen Kosten können erst nach einer entsprechenden Kostenfestsetzung durch die beteiligten Instanzgerichte abschließend benannt werden. Ohne Kostenfestsetzungsbeschluss können die Kosten nicht seriös beziffert werden, da z.B. die außergerichtlichen Kosten des Klägers nicht abschließend bekannt sind.

zu 3.

In der vorläufigen Haushaltsführung sind alle Ausgaben zu leisten, die rechtlich verpflichtend und/oder unaufschiebbar notwendig sind. Die Unaufschiebbarkeit leitet sich aus den gegebenen Fristen ab. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Stadt Eisenach als Beklagte in das Verfahren gezwungen wurde und die Nichtzulassungsbeschwerde als das Mittel zur Rechtswahrung der Beklagten erforderlich war.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr
Do 7:00 – 18:00 Uhr
Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704